

Die Jakobneuhartinger Runde

FORUM FÜR EINE KONSTRUKTIVE POLITISCHE MEINUNGSBILDUNG IM ZEITALTER DER GLOBALEN KRISE

32. Runde

17. Januar 2010

Europa: Der Einigungsprozess (2)

Der Vertrag von Lissabon

auch EU-Grundlagenvertrag bzw. -Reformvertrag genannt, wurde am 13.12.2007 unterzeichnet und trat am 1.12.2009 in Kraft. Der Vertrag übernimmt wesentliche Inhalte des abgelehnten Verfassungsentwurfs von 2004, ersetzt aber nicht das bisherige Vertragswerk in Gänze, sondern ändert und ergänzt die bestehenden Vertragsgrundlagen. Der Vertrag von Lissabon ist daher ein „Änderungsvertrag“, er gibt die Änderungen an den bestehenden Texten an; sein offizieller Name lautet „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (Amtsblatt 2007/C 306/01).

Die EU beruht somit weiterhin auf mehreren Verträgen. Die bedeutendsten sind der *Vertrag über die Europäische Union* (EUV) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der in *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) umbenannt wurde. Diesen beiden Hauptverträgen sind weitere Dokumente beigelegt: 37 *Protokolle* und 2 *Anhänge* (vgl. Art. 51 EUV) sowie die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV). Außerdem tritt die EU laut Art. 6 Abs. 2 EUV der *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) bei. Keine eigene Rechtskraft oder bindende Wirkung besitzen die 65

Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz. Sie verdeutlichen Standpunkte einzelner bzw. aller Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten, dienen somit als Interpretationshilfe und können etwa für Gerichtsentscheidungen unterstützend herangezogen werden.

Der EUV ist mit 55 Artikeln gut überschaubar; die 358 Artikel des AEUV füllen ein Buch. Die im Internet verfügbare PDF-Ausgabe der konsolidierten Verträge umfasst 479 Seiten.

Wer sagt wo's langgeht?

Das sollten die Bürgerinnen und Bürger der europäischen Staaten tun oder, weil's anders nicht geht, deren gewählte Vertreter (-innen). Daher wird im Artikel 10 EUV die *repräsentative Demokratie* als Grundprinzip festgelegt.

Durch den Vertrag werden demokratisch gewählte Vertreter der Staaten bzw. deren Bürgerinnen und Bürgern auf verschiedenen Ebenen zusammengeführt: Direkt gewählte Abgeordnete im *Europäischen Parlament*, die nationalen Regierungen im (*Minister-*) *Rat*, und die Staats- oder Regierungschefs im *Europäischen Rat*. Die Mitglieder der *Europäischen Kommission* (1 pro Mitgliedsland) „werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.“ „Die Kommission (...) übt nach Maßgabe der Verträge

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (EUV)

Gemeinsame Bestimmungen (1-8), Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze (9-12), die Organe (13-19), eine verstärkte Zusammenarbeit (20), das auswärtige Handeln der Union und die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (21-46); weitere (47-55)

VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV)

Grundsätze (1-17): *Arten und Bereiche der Zuständigkeiten der Union, Allgemein geltende Bestimmungen*

Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft (18-25)

Die internen Politiken und Maßnahmen der Union (26-197): Der Binnenmarkt, Der freie Warenverkehr (Zollunion; Zusammenarbeit im Zollwesen; Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten), Die Landwirtschaft und die Fischerei, Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Grenzkontrollen, Asyl, Einwanderung, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit), Der Verkehr, gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften, Wirtschafts- und Währungspolitik, Beschäftigung, Sozialpolitik, der europäische Sozialfonds, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze, Industrie, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt, Umwelt, Energie, Tourismus, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (198-204)

Das auswärtige Handeln der Union (205-222): Allgemeine Bestimmungen, gemeinsame Handelspolitik, Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe, restriktive Maßnahmen, Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union, Solidaritätsklausel

Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften (223-334): Organe (Das Europäische Parlament, Der Europäische Rat, Der Rat, Die Kommission, Der Gerichtshof der Europäischen Union, Die Europäische Zentralbank, Der Rechnungshof, Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren, Die beratenden Einrichtungen der Union, Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, Der Ausschuss der Regionen, Die Europäische Investitionsbank), Finanzvorschriften (die Eigenmittel der Union, der mehrjährige Finanzrahmen, der Jahreshaushaltsplan der Union, Betrugsbekämpfung), verstärkte Zusammenarbeit. – **Schlussbestimmungen** (335-355)

Die „konsolidierten Fassungen“ (die eigentlichen Texte mit den eingearbeiteten Änderungen) findet man im Internet unter <http://Eur-Lex.europa.eu> > DE: Der Zugang zum EU-Recht > Sammlungen > Verträge > Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (html oder pdf). – Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung: http://europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm

Stark gekürzte Inhaltsangabe der beiden Hauptverträge zur Europäischen Union (Artikel-Nummern in Klammern)

Artikel 10 EUV

(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unions-ebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen. (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen. (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 11 EUV

(1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft. (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch. (4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus.“ (Art. 17 EUV). Den demokratischen Prozess unterstützen „beratende Einrichtungen“ (Art. 300 AEUV): der *Wirtschafts- und Sozialausschuss* (aus Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft), und der *Ausschuss der Regionen* (aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften).

Grenzen der Einigkeit

„Wo immer etwas fehlerhaft ist, ist es zu groß. (...) Die Größe - und nur die Größe! - ist das zentrale Problem der menschlichen Existenz, im sozialen und im physischen Sinn.“* Diese lapidare Aussage Leopold Kohrs sollte vielleicht auch am Beginn einer Kritik des Projektes EU stehen - nicht um das Projekt als ganzes zu verwerfen, sondern um sich die Grenzen der Einigung vor Augen zu führen. Eine zu große „künstliche“ Gemeinschaft neigt zu zentralistischen hierarchischen Strukturen, zu seelenloser Bürokratie, lebloser „Verhärtung“ und Zusammenbruch. Ein Defizit an „gelebter“ Demokratie ist umso wahrscheinlicher, je größer die Zahl der geeinigten Menschen sein soll, denn umso verflochtener sind die Wechselwirkungen zwischen den zahlreichen „Kontrollparametern“ und umso mehr Eigendynamik entfaltet die „Selbstorganisation“.

* L. Kohr, Das Ende der Großen (Salzburg/Wien 2002) S. 37f. – Im Sinne Kohrs forderte auch E.F. Schumacher die *Rückkehr zum menschlichen Maß. Alternativen für Wirtschaft und Technik* (Reinbek bei Hamburg 1977); Originaltitel: *Small is Beautiful. A Study of Economics as if People Mattered.*

Fehlende gemeinsame Vision

Nun zwingt die sich zuspitzende globale Krisenlage uns - die uneinige Menschheit - jedoch dazu, die *gemeinsame Verantwortung* für ein gemeinsames Wohlergehen auf diesem Planeten wahrzunehmen, d. h. gemeinsam die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leitlinien durchzusetzen, die einen nachhaltigen ökologischen und sozialen Fortschritt ermöglichen (hier sei wieder auf die Parameter *Vielfalt* und *Gemächlichkeit* verwiesen; siehe Themenblatt 1). Weiterführend erscheint in dieser Lage das *Subsidiaritätsprinzip*: So viele Kompetenzen wie *möglich* den kleineren Gemeinschaften überlassen, so viele wie *notig* auf größere Zusammenschlüsse übertragen. Dieses Prinzip ist auch im Art. 5 EUV für die EU verankert.

Trotzdem fehlt eine einigende Vision, wie das angestrebte Europa aussehen soll. Den meisten einflussreichen Europa-Mitgestaltern scheint die Wettbewerbsgerechtigkeit auf den Märkten wichtiger zu sein als die sich abzeichnende *globale Beschleunigungskrise*. Der zwanghafte Wettbewerb führt, statt zur Einigung, eher zum Konkurrieren der Länder untereinander und Europas mit dem Rest der Welt. Es ist nicht verwunderlich, dass eine wirklich verbindende und verbindliche Verfassung für eine Europäische Union - im Geiste der Subsidiarität - noch nicht zustande gekommen ist.

Wunde Punkte

Vgl. Attacs 10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag

- *Demokratisches Legitimationsdefizit* durch zu viel *repräsentative* und zu wenig *direkte* Demokratie; auch die nach Art. 11 EUV mögliche Bürgerinitiative reicht für die angestrebte *Bürgernähe* nicht aus.
- *Gewaltenteilung*: ist nicht eindeutig realisiert. Das Gesetzgebungsverfahren wird in Art. 294 AEUV geregelt, es fehlt aber eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Instanzen.
- *Lobbyismus*: ist gewünscht und auch geregelt, erhält in dem komplizierten Geflecht von Zuständigkeiten aber (fast zwangsläufig) einen unangemessenen und unkontrollierbaren Einfluss.
- *Bürokratie*: nimmt überhand und ermöglicht einen übermäßigen Einfluss leitender Beamter.
- *Revisionen*: Getroffene Entscheidungen sind nur noch schwer zu verändern.
- Das *neoliberale Wirtschaftssystem* bleibt ohne Alternative: Auf „ausgewogenes *Wirtschaftswachstum*“ und eine „in hohem Maße *wettbewerbsfähige* soziale Marktwirtschaft“ wird beharrt (Art. 3 EUV).
- *Militarisierung*: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“ (Art. 42 EUV); Rüstung läuft auch unter Sicherheit, Forschung und Technologie. Demokratie-Defizit: Das EU-Parlament kann über Kriegseinsätze nicht mitbestimmen.
- Der *Europäische Gerichtshof* „sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.“ (Art. 19 EUV). Er überwacht also nicht den Sinn der Verträge (wie ein Verfassungsgericht), sondern ihre Durchführung. E.W.

Die Jakobneuhartinger Runde ist ein kleines, örtliches aber offenes Forum, in dem ein besonnener und konstruktiver Diskurs über die Zukunftsfähigkeit der menschlichen Gesellschaft gepflegt werden soll mit dem Ziel, unser Denken einem zuversichtlichen und zukunftsweisenden Handeln dienstbar zu machen. Dazu lädt ein: Ernst Weeber, Frauenneuharting, Tel.: (08092) 863145, eMail: ernst.weeber@t-online.de; Internet: www.langelieder.de/jakob.html